

# GR\_GERICHTE SK1 2021 76 vom 9. März 2022

GR Gerichte, 2022-03-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK1\\_2021\\_76](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2021_76)

FR: GR\_GERICHTE SK1 2021 76 du 9 mars 2022

IT: GR\_GERICHTE SK1 2021 76 del 9 marzo 2022

## Regeste

Ausstand

## Erwägungen

### E. 1

A.\_\_\_\_\_ begründet seinen prozessualen Antrag auf Einsetzung eines aus- serkantonalen Gerichts damit, dass er am 3. August 2021 Staatsanwalt E.\_\_\_\_\_, die amtierenden Kantonsrichter C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ sowie den ehemaligen Kan- tonsgerichtspräsidenten F.\_\_\_\_\_ wegen Begünstigung angezeigt habe. Seitens des Kantonsgerichts bestehe somit ein direktes persönliches Interesse an der Be- urteilung seiner Beschwerde. Ein Zustand der Befangenheit infolge einer persönli-

### E. 3

/ 6 chen Interessenlage am Ausgang des Verfahrens bestehe nicht nur bei den we- gen Begünstigung angezeigten Richtern, sondern bei sämtlichen Mitgliedern des Kantonsgerichts (act. A.1, S. 3). 2.1. Zuständig zum Beurteilen eines Ausstandsgesuches ist nach Art. 59 Abs. 1 lit. c StPO das kantonale Berufungsgericht (Art. 21 StPO). Wenn Mitglieder der Beschwerdeinstanz (Art. 20 StPO) oder einzelne Mitglieder des Berufungsgerichts betroffen sind. Ist das gesamte Berufungsgericht betroffen, entscheidet das Bun- desstrafgericht (Art. 59 Abs. 1 lit. d StPO). Das Bundesstrafgericht hat sich für nicht zuständig erklärt, weil dieser zweite Fall nicht vorliege. Der Beschwerdefüh- rer hat sich zur Frage nicht vernehmen lassen. Die fehlende Zuständigkeit des Bundesstrafgerichts steht jedenfalls fest. Zur Bearbeitung des Ausstandsbegeh- rens ist daher grundsätzlich die Berufungskammer des Kantonsgerichts zuständig. 2.2.1. Der Beschwerdeführer stellte ursprünglich den Antrag, seine Beschwerde sei von einem ausserkantonalen Gericht zu beurteilen. Das dürfte so zu verstehen sein, dass nach seiner Auffassung überhaupt keine Mitglieder des Kantonsge- richts in seiner Sache tätig werden sollten. Das tangiert damit auch die Zuständig- keit zum Behandeln des Ausstandsbegehrens selbst. Das hat das Bundesstrafge- richt anders gesehen: Sein Entscheid beruht darauf, es sei nur der Ausstand der Mitglieder der Beschwerdekammer verlangt. Der Gesuchsteller hat jenen Ent- scheid nicht angefochten. Damit hat es prozessual bei der Auffassung des Bun- desstrafgerichts zu bleiben. Der Verzicht des Gesuchstellers auf eine Stellung- nahme zur Frage der Zuständigkeit zum Behandeln des Ausstandsgesuches muss zudem so verstanden werden, dass er tatsächlich nicht (mehr) alle Mitglieder des Kantonsgerichts ablehnen will. Auf einen solchen Antrag wäre aber ohnehin auch aus den nachstehenden Gründen nicht einzutreten. 2.2.2. Pauschale Ausstandsgesuche gegen eine Behörde als Ganzes sind nach der Rechtsprechung grundsätzlich nicht zulässig. Ausstandsgesuche haben sich auf einzelne Mitglieder der Behörde zu beziehen und die gesuchstellende Person hat gemäss Art. 58 Abs. 1 StPO eine persönliche Befangenheit der betreffenden Personen aufgrund von

Tatsachen konkret glaubhaft zu machen (BGer 1B\_548/2019 v. 31.1.2020 E. 3.2 mit Hinweisen). Genügt das Gesuch diesen Anforderungen nicht, darf das mit der Sache befasste Gericht ausnahmsweise ohne weiteres Verfahren selbst das Nichteintreten beschliessen (BGer 1B\_97 v. 7.7.2017 E. 4.3 mit Hinweisen). Soweit der Beschwerdeführer den Ausstand aller auch nicht namentlich genannter Mitglieder des Kantonsgerichts verlangt, macht er keine Ausführungen zu konkre-

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 56 StPO tritt eine in einer Strafbehörde tätige Person in den Ausstand, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse hat (lit. a) oder wenn sie aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand, befangen sein könnte (lit. f). Verbale Anfeindungen, Unterstellungen oder auch das Erheben einer Strafanzeige durch eine Partei vermögen für sich allein allerdings nicht den Anschein von Befangenheit beim Adressaten zu begründen; andernfalls hätte es eine Verfahrenspartei in der Hand, eine Amtsperson in den Ausstand zu versetzen und so die Zusammensetzung des Gerichts bzw. der Behörde zu beeinflussen. Massgeblich ist in derartigen Fällen die Reaktion des Betroffenen. Antwortet dieser beispielsweise mit einer Strafanzeige wegen Ehrverletzung und Zivilforderungen, so erhält der Konflikt dadurch eine persönliche Dimension, welche seine Unbefangenheit tangiert (BGE 134 I 20 E. 4.3.2; BGer 5A\_715/2017 v. 16.10.2017 E. 3.4; 1B\_236/2019 v. 9.7.2019 E. 2.1; je mit Hinweisen).

### **E. 3.2**

In seiner Strafanzeige vom 3. Juni 2021 führt A.\_\_\_\_\_ aus, er habe das Kantonsgericht auf eine illegale Beschaffung von Prozessbeilagen durch Notar G.\_\_\_\_\_ und Rechtsanwalt H.\_\_\_\_\_ hingewiesen. Das Kantonsgericht (gemeint offenbar die Kantonsrichter C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_) habe darauf nicht reagiert und sei somit seiner Anzeigepflicht gemäss Art. 302 StPO nicht nachgekommen. Den Verfahrensakten ist keinerlei Reaktion der Kantonsrichter C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ auf diese Strafanzeige zu entnehmen. Der Gesuchsteller zeigt auch nicht auf, worin eine solche zu erblicken wäre. Von einer persönlichen Dimension, die

### **E. 4**

/ 6 ten Ausstandsgründen. Er begründet insbesondere nicht, weshalb eine Strafanzeige gegen die Richter C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ auch bei den anderen Gerichtsmitgliedern ein "persönliches Interesse" bewirke. Auf das Gesuch kann daher insofern nicht eingetreten werden und der Beurteilung der personell spezifizierten und konkret begründeten Ausstandsgesuche durch die heute entscheidende Besetzung steht nichts entgegen. 2.3. Ob der Beschwerdeführer auch den Ausstand von alt Kantonsgerichtspräsident F.\_\_\_\_\_ verlangt, ist nach seiner Eingabe nicht ganz klar. Da alt Kantonsrichter F.\_\_\_\_\_ nicht mehr im Amt ist, wie der Beschwerdeführer weiss und selber schreibt, fehlte es insofern an einem rechtlich geschützten Interesse (der theoretisch denkbare Fall, dass der Abgelehnte noch in seiner Amtszeit an einem Entscheid mitgewirkt hätte, welcher nach Art. 60 StPO anfechtbar wäre, liegt nicht vor). Auch insofern ist auf das Ausstandsgesuch nicht einzutreten.

### **E. 5**

/ 6 geeignet wäre, die Unbefangenheit der Kantonsrichter C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ zu tangieren, kann keine Rede sein. Das Ausstandsbegehren ist unbegründet. 4. Die Kosten des

Verfahrens gehen zu Lasten des Gesuchstellers (Art. 59 Abs. 4 StPO). Diese sind in Anwendung von Art. 12 Abs. 1 VGS (BR 350.210) auf CHF 2'000.00 festzusetzen.

**E. 6**

/ 6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.